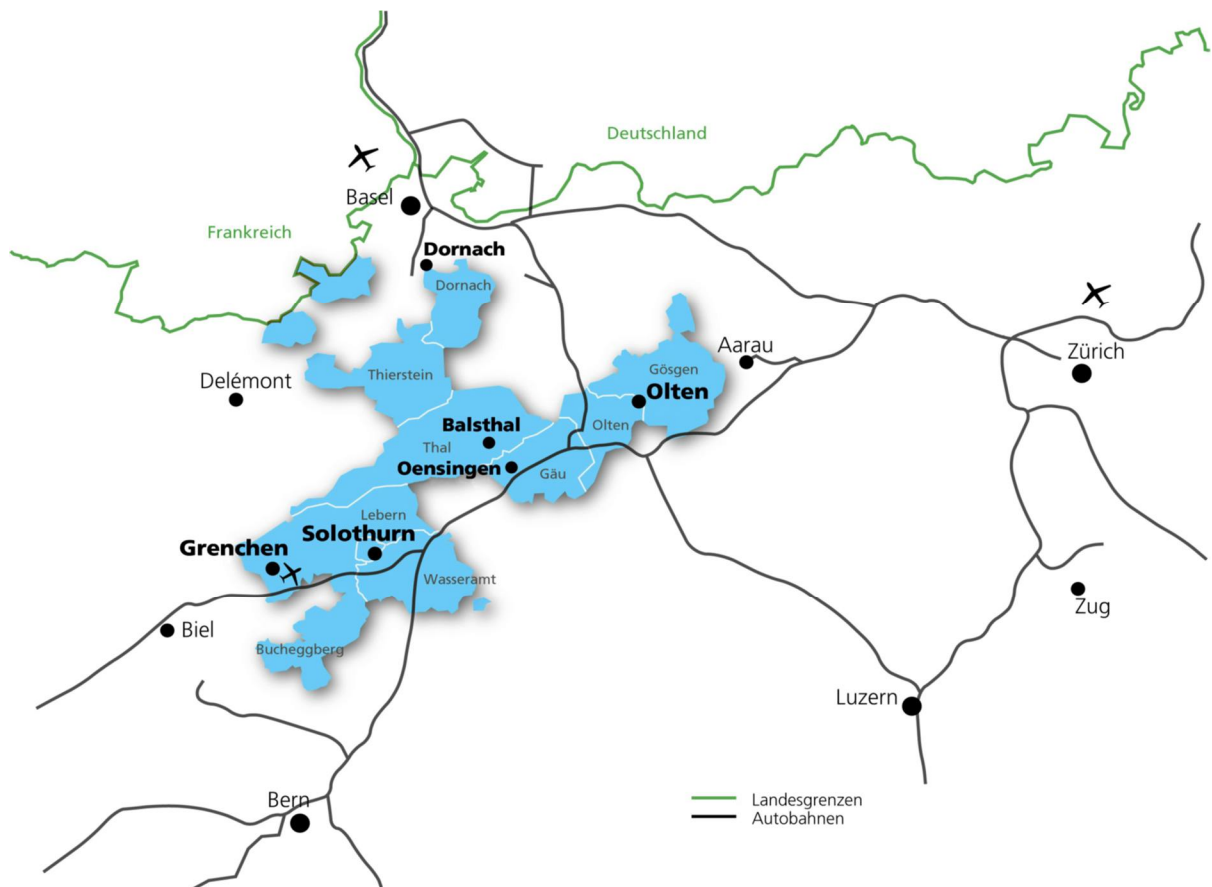


Stand: 16. März 2020

[illegible]



Der Kanton Solothurn verfügt über ein modernes, flexibles und international anerkanntes System der Unternehmensbesteuerung. Das Verhältnis zwischen Steueramt und Steuerpflichtigen ist partnerschaftlich und von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Sie sind bei uns herzlich willkommen.

**Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren steuerlichen Fragestellungen
und freuen uns auf Ihre Anfrage.**

Verfasser:

Kantonales Steueramt
Oskar Ackermann
Leiter juristische Personen
dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer
Baselstrasse 40
4509 Solothurn

Kontaktperson:

Oskar Ackermann
Tel.: +41 32 627 87 51
E-Mail: oskar.ackermann@fd.so.ch
Homepage: steueramt.so.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Unternehmensbesteuerung Kanton Solothurn	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht	4
1.2.1	Steuerliche Entlastungsmassnahmen (Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF)	4
1.2.2	Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen)	4
1.2.3	Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz	4
1.2.4	Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz	5
1.2.5	Liegenschaftserträge und –gewinne im Geschäftsvermögen	5
1.2.6	Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima	5
2	Steuerberechnung und -belastung	5
2.1	Gewinnsteuer	5
2.1.1	Staatssteuer	5
2.1.2	Gemeindesteuer	5
2.1.3	Bundessteuer	5
2.2	Kapitalsteuer	6
2.2.1	Staatssteuer	6
2.2.2	Gemeindesteuer	6
2.2.3	Bundessteuer	6
2.3	Gesamtbelastung	6
2.3.1	Gewinnsteuer (ohne Berücksichtigung der STAF-Sonderelemente)	6
2.3.2	Kapitalsteuer (ohne reduzierte STAF-Bemessung)	7
2.3.3	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	7
3	Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten	7
3.1	Gesellschaften mit Beteiligungen (= Stammhäuser)	7
3.2	Gesellschaften mit Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)	8
3.3	Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung	9
3.4	Aufdeckung von stillen Reserven	9
3.5	Entlastungsbegrenzung	10
3.6	Kapitalsteuer	11
4	Vergleich zwischen verschiedenen Kantonen	12
5	Ausnahmen von der Regelbesteuerung	13
5.1	Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern	13
5.2	Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer	13
5.3	Wo und wie ist das Gesuch einzureichen?	13

1 Unternehmensbesteuerung Kanton Solothurn

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt im Bereich der Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern über ein modernes, flexibles und international anerkanntes Unternehmenssteuerrecht. Ein Vergleich lohnt sich. Überprüfen Sie Ihre heutige Steuerbelastung (Steuerberechnung/Steuerfüsse) mit dem neuen Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

[Swisstaxcalculator.estv.admin.ch](https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch)

Ebenfalls können Sie die zukünftig gültigen Steuertarife simulieren.

1.2 Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht

Folgende Spezialitäten zeichnen das solothurnische Unternehmenssteuerrecht aus:

1.2.1 Steuerliche Entlastungsmassnahmen (Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF)

Unternehmen im Kanton Solothurn profitieren ab der Steuerperiode 2020 erheblich von steuerlichen Entlastungsmassnahmen: Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden wesentlich tiefer besteuert (Patentbox); für Aufwände aus Forschung und Entwicklung können zusätzliche Abzüge geltend gemacht werden; Unternehmen, die ihren Sitz, Vermögenswerte oder Funktionen in die Schweiz verlegen, können in den ersten 10 Jahren zusätzliche Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven zum Abzug bringen. Diese und weitere Elemente werden unter Ziff. 3 näher beschrieben.

1.2.2 Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen)

Unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen - die in der Regel einfach zu erfüllen sind - können Sie Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen steuerneutral vollziehen. Dies gilt auch für die Handänderungssteuer. Teilweise müssen Sie jedoch Sperrfristen beachten.

1.2.3 Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz

Die Ersatzbeschaffung betriebsnotwendiger Anlagegüter können Sie bei den Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - steuerneutral im Sinne der Reinvestitionstheorie abwickeln. Die realisierten stillen Reserven können Sie auf das Ersatzobjekt übertragen, soweit sie den bisherigen Buchwert nicht unterschreiten und die Betriebsnotwendigkeit gegeben ist.

Die Reinvestitionstatbestände sind grundsätzlich im ganzen betrieblichen Anlagevermögen möglich (Ausnahme: Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen können nicht in bewegliches Anlagevermögen reinvestiert werden).

1.2.4 Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz

Die geschuldeten Steuern stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar und reduzieren entsprechend den steuerbaren Reingewinn. Der [Steuerrechner](#) hilft Ihnen bei der Berechnung.

1.2.5 Liegenschaftserträge und –gewinne im Geschäftsvermögen

Die Liegenschaftserträge sowie –gewinne im Geschäftsvermögen werden im Kanton Solothurn mit der ordentlichen Gewinnsteuer für Unternehmungen (dualistisches Grundstückgewinnsteuersystem) besteuert, sofern die Gesellschaft ordentlich steuerpflichtig ist. Das bedeutet eine tiefere Steuerbelastung sowie eine einfachere Erhebung. Die objektmässige Grundstückgewinnsteuer wird nur bei steuerbefreiten Institutionen sowie Privatpersonen erhoben.

1.2.6 Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima

Der offene Dialog ist uns wichtig. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir gerne Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung. Die gesetzlichen Normen werden in der Regel wirtschaftsfreundlich ausgelegt.

2 Steuerberechnung und -belastung

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Staatssteuer

Bei der Gewinnsteuer profitiert Ihr Unternehmen vom einfachen Proportionalsteuertarif:

- **im 2020: 5.0 % auf dem steuerbaren Reingewinn**
- **im 2021: 4.7 % auf dem steuerbaren Reingewinn**
- **ab 2022: 4.4 % auf dem steuerbaren Reingewinn**

Die so ermittelte ganze Staatssteuer (= 100 %) beträgt 110 % (Steuerfuss Staat von 100 % plus 10 % Zuschlag für Finanzausgleichssteuer). Das bedeutet eine effektive Steuerbelastung von 4.84 % für die Gewinnsteuer beim Staat ab dem Jahr 2022.

2.1.2 Gemeindesteuer

Die Basis für die Berechnung der Gemeindesteuer ist die ganze Staatssteuer. Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde verschieden. Sie können diese ebenfalls im Internet abrufen unter:

[Swisstaxcalculator.estv.admin.ch](https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch)

2.1.3 Bundessteuer

Die Bundessteuer beträgt 8.5 % (einfacher Proportionalsteuertarif).

2.2 Kapitalsteuer

2.2.1 Staatssteuer

Der Kapitalsteuer unterliegt das steuerbare Eigenkapital, das sich aus dem Grundkapital, den offenen, den versteuerten sowie den aufgedeckten un versteuerten stillen Reserven, den Reserven aus Kapitaleinlagen sowie dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammensetzt. Die ganze Staatssteuer beträgt 0,08 %, wobei gewisse Aktiven reduziert in die Bemessung einbezogen werden (vgl. Ziffer 3.6). Die daraus resultierende ganze Staatssteuer beträgt 110 % (vgl. Steuerfuss Staat und Zuschlag unter Ziffer 2.1.1). Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. D.h. bei einem entsprechenden steuerbaren Reingewinn ist die Kapitalsteuer nicht geschuldet.

2.2.2 Gemeindesteuer

Die Gemeindesteuer beträgt zwischen 60 % und 135 % der ganzen Staatssteuer (Basis Kalenderjahr 2019). Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde unterschiedlich (vgl. Ziffer 2.1.2). Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

2.2.3 Bundessteuer

Bei der Bundessteuer ist keine Kapitalsteuer geschuldet.

2.3 Gesamtbelastung

2.3.1 Gewinnsteuer (ohne Berücksichtigung der STAF-Sonderelemente)

<u>Staatssteuer (ab 2022)</u>	
= ganze Staatssteuer (100 %)	4.40 %
= effektive Staatssteuer (110 %)	<u>4.84 %</u>
 <u>Gemeindesteuer (z.B. Einwohnergemeinde Härkingen)</u>	
= effektive Gemeindesteuer (89 % der ganzen Staatssteuer)	<u>3.92 %</u>
 <u>Bundessteuer</u>	
= effektive Bundessteuer	<u>8.50 %</u>
 = gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>nach</u> Steuern (statutarisch)	<u>17.26 %</u>
 = gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>vor</u> Steuern (effektiv)	<u>14.72 %</u>

2.3.2 Kapitalsteuer (ohne reduzierte STAF-Bemessung)

<u>Staatssteuer</u>	
= ganze Staatssteuer (100 %)	0.0800 %
= effektive Staatssteuer (110 %)	<u>0.0880 %</u>
 <u>Gemeindesteuer (z.B. Einwohnergemeinde Härkingen)</u>	
= effektive Gemeindesteuer (89% der ganzen Staatssteuer)	<u>0.0712 %</u>
 = gesamte Kapitalsteuerbelastung	<u>0.1592 %</u>

Bei entsprechender Höhe der Gewinnsteuer ist jedoch keine Kapitalsteuer geschuldet (Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer).

Die individuellen Steuerbelastungen können Sie berechnen und simulieren unter:

[Swisstaxcalculator.estv.admin.ch](https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch)

2.3.3 Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. In jedem Fall besteht eine Mindeststeuer von CHF 200 für juristische Personen, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (Sitz oder tatsächliche Verwaltung) im Kanton steuerpflichtig sind, bzw. von CHF 100 bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

3 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten

3.1 Gesellschaften mit Beteiligungen (= Stammhäuser)

Unter diesen Begriff fallen ordentliche Produktions- und Handelsgesellschaften mit massgebenden Beteiligungen. Um als massgebend zu gelten, müssen Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft umfassen oder einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. aufweisen oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründen.

Die Gewinnsteuer für Erträge aus solchen Beteiligungen reduziert sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn des Unternehmens im Sinne einer indirekten Freistellung. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht ihrem Ertrag, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten (in der Regel 5 %) sowie um die anteiligen Schuldzinsen. Verluste aus Beteiligungen werden mit den übrigen steuerbaren Erträgen bzw. Ergebnissen verrechnet.

Kapitalgewinne aus Beteiligungen und Erlöse aus Bezugsrechtsverkäufen werden bei qualifizierten Beteiligungen ebenfalls mit dem Beteiligungsabzug indirekt freigestellt. Folgende kumulativen Voraussetzungen sind dazu notwendig:

- 10 % Beteiligungsquote oder Anspruch auf 10 % des Gewinnes und der Reserven einer anderen Gesellschaft
- Die Haltedauer beträgt mindestens ein Jahr.

3.2 Gesellschaften mit Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

Die Patentbox ist ein Instrument, das derzeit in vielen Staaten angewendet und von OECD und EU unter gewissen Bedingungen akzeptiert wird. Die Schweiz hat eine OECD-konforme Patentbox entwickelt und eingeführt. Einerseits definiert der Standard die Rechte, die für eine Patentbox qualifizieren können. Andererseits hat die OECD den „modifizierten Nexusansatz“ entwickelt. Danach dürfen Erträge aus qualifizierenden Rechten nur im Verhältnis des F&E-Aufwands, welcher der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann, zum gesamten F&E-Aufwand privilegiert besteuert werden. Dies soll dem Grundsatz Nachdruck verleihen, dass die Gewährung der Patentbox ausreichende wirtschaftliche Substanz in Form von selbst getätigter F&E beim Unternehmen voraussetzt. Mit der Patentbox wird der Reingewinn im Kanton Solothurn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt (Boxengewinn), mit einer Ermässigung von maximal 90 % besteuert. Die Gesamtentlastung von maximal 70% ist zu berücksichtigen (Entlastungsbegrenzung, siehe untenstehend).

Das Solothurner Steuergesetz zählt die Patente und vergleichbaren Rechte, die für die Patentbox qualifizieren, in § 91^{bis} entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 24a StHG) abschliessend auf.

Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.

Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung.
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–d entsprechen.

Für die nähere Umschreibung dieser Rechte kann auf die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2013 (BBI 2018 2549 f.) verwiesen werden.

Beim Boxengewinn kann es sich z.B. um Lizenzgebühren oder Gewinne aus dem Verkauf von Patenten und vergleichbaren Rechten handeln. Nebst diesen direkt aus der Buchhaltung ersichtlichen Gewinnen können die Patente und vergleichbaren Rechte auch in einem Produkt enthalten sein. In diesem Fall muss der Gewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn (z.B. Routinefunktionen, Finanzerfolg, Markenrechtsentschädigungen) aus dem Produkt getrennt werden. Dies wird mit der sogenannten Residualmethode erfolgen. Danach stellt der Gewinn aus dem Produkt oder - falls dieser nicht feststellbar ist - der gesamte Gewinn eines Unternehmens den Ausgangspunkt dar. Anschliessend werden alle Teile des Gewinns, die nicht in Verbindung mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen, aus der Patentbox herausgerechnet und ordentlich besteuert. Was am Ende noch in der Patentbox verbleibt, wird ermässigt besteuert.

Die Patentbox ist ein eher komplexes Instrument, das insbesondere für jene Unternehmen, die es beanspruchen, einen entsprechenden Administrations- und Dokumentationsaufwand verursacht. Daher kann sich die Beantragung einer Patentbox bei vergleichsweise höheren Steuersätzen, für diejenigen Unternehmen auszahlen, die speziell substanzielle Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten erzielen. Das bedeutet, dass die Patentbox im Ergebnis zu einer spürbaren steuerlichen Entlastung führt. Aus diesem Grund wird der Entlastungsrahmen, den das Bundesrecht gewährt, im Kanton Solothurn voll ausgeschöpft. Entsprechend wird der Boxengewinn bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns mit einer Ermässigung von 90%, oder umgekehrt mit 10%, einbezogen.

3.3 Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

Der Begriff „Forschung und Entwicklung“ entspricht den Begriffen „wissenschaftliche Forschung“ und „wissenschaftsbasierte Innovation“ nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 zur Förderung der Forschung und Innovation (SR 420.1; FIFG). Diese Definition umfasst nur inländische F&E. Sie soll neben der Grundlagenforschung auch die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissenschaftsbasierte Innovation beinhalten. Nicht darunter fallen namentlich Aufwendungen für die Markteinführung und -verwertung von Produkten. Der aufgrund des Bundesrechts zulässige, für die Kantone aber fakultative Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen (Art. 25a StHG) wird im Kanton Solothurn voll ausgeschöpft. Der zusätzliche Abzug der förderfähigen F&E-Aufwendungen beträgt 50%. Die Gesamtentlastung von maximal 70% ist dabei zu berücksichtigen (Entlastungsbegrenzung, siehe untenstehend).

Die zusätzlichen F&E-Abzüge werden auf der Grundlage der direkten Personalaufwendungen, die im handelsrechtlichen Abschluss effektiv verbucht sind, ermittelt. Mit einem Zuschlag von 35% auf dem Personalaufwand F&E werden die übrigen F&E-Aufwendungen (z.B. für Laboreinrichtungen, Mietanteile, Infrastrukturkosten) pauschal abgegolten, wobei der gesamte Aufwand die Obergrenze darstellt.

Neben der selbst durchgeführten F&E kann der zusätzliche Abzug auch für Auftragsforschung im Inland geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für Auftragsforschung von Konzerngesellschaften als auch für solche von Dritten. Da bei Auftragsforschung der Rechnungsbetrag regelmässig eine Gewinnkomponente und eine Abgeltung für Gemeinkosten beinhaltet, würde die volle Abzugsfähigkeit des Rechnungsbetrags die Eigenforschung gegenüber der Auftragsforschung diskriminieren. Aus diesem Grund wird der zusätzliche Abzug nur auf der Basis von 80% des in Rechnung gestellten Betrags gewährt.

Beispiel: Eigenforschung (direkter Personalaufwand für F&E effektiv: CHF 450'000)

	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 1'500'000	CHF 1'500'000
./. Zusatzabzug F&E (450'000 x 135 % x 50 %)	CHF – 303'750	CHF 0
Steuerbarer Gewinn	CHF 1'196'250	CHF 1'500'000

3.4 Aufdeckung von stillen Reserven

Die Aufdeckung der stillen Reserven wird sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene verbindlich eingeführt. Die Regelung gilt für juristische Personen. Betroffen sind zum einen Gesellschaften, die neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. Verlegung des Sitzes in die Schweiz). Zum anderen sind Gesellschaften betroffen, die infolge eines Statuswechsels (z.B. von der Holding- bzw. gemischten Verwaltungsbesteuerung in die ordentliche Besteuerung) neu ordentlich besteuert werden. Aufgrund der Annahme der STAF werden durch den Wegfall der Statusgesellschaften viele Unternehmen neu ordentlich besteuert, was die Aufdeckung von stillen Reserven für diese ermöglicht. Die Aufdeckungslösung besteht auf allen Aktiven mit Ausnahme von massgeblichen Beteiligungen (Quote >10%) und Liegenschaften.

Dabei gibt es für Unternehmen zwei Möglichkeiten:

- Anwendung der altrechtlichen Aufdeckungslösung
- Anwendung der neurechtlichen Sondersatzlösung

Bei der altrechtlichen Aufdeckungslösung werden Aktiven spätestens mit der letzten Steuererklärung vor Inkrafttreten der STAF (Steuererklärung 2019) in der Steuerbilanz der Kantons- und Gemeindesteuern steuerfrei aufgewertet und können danach im Kanton Solothurn über eine Dauer von maximal zehn Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden. Für die Festlegung des Betrages der aufgedeckten stillen Reserven ist eine Bewertung erforderlich. Diese Variante ist nur bei einem vorzeitigen (freiwilligen) Statuswechsel möglich. Sobald die STAF in den Kantonen ab dem 1. Januar 2020 umgesetzt ist und damit der Statuswechsel zur ordentlichen Besteuerung zwingend und automatisch erfolgt, besteht nur noch die Möglichkeit der neurechtlichen Sondersatzlösung. Zudem ist die Gesamtentlastung von maximal 70% bei der altrechtlichen Aufdeckungslösung zu berücksichtigen (Entlastungsbegrenzung, siehe untenstehend).

Bei der neurechtlichen Sondersatzlösung werden stille Reserven, soweit sie bisher nicht steuerbar waren, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der STAF mit einer Feststellungsverfügung verbindlich festgelegt. Die stillen Reserven schliessen einen selbst geschaffenen Mehrwert (Goodwill) ein. Die steuerpflichtigen Unternehmen können dem Steueramt einen objektiven, betriebswirtschaftlichen Bewertungsvorschlag unterbreiten. Sofern in den nachfolgenden fünf Jahren Gewinne in der Höhe dieser stillen Reserven erzielt werden, können diese im Kanton Solothurn mit einem Sondersteuersatz von 1 % nach § 289 Abs. 1 StG SO abgerechnet werden. Die neurechtliche Sondersatzlösung unterliegt nicht der Entlastungsbegrenzung.

Reine Holdinggesellschaften in KMU-Verhältnissen dürften nicht von dieser Massnahme betroffen sein, da die wesentlichen Aktiven aus Beteiligungen (nicht betroffen) und Darlehen (keine stillen Reserven) bestehen. Ob und wenn ja, welche Lösung und zu welchen Werten angewendet werden soll, ist individuell zu prüfen. Es empfiehlt sich eine detaillierte Berechnung/Simulation vorzunehmen, um zu klären, welche der beiden Varianten vorteilhafter ist. Zudem ist es empfehlenswert, das Ergebnis sowie die Bewertung vorgängig in einem Ruling mit der zuständigen Steuerbehörde festzuhalten. Bei der Sondersatzlösung erstellt das Kantonale Steueramt, Juristische Personen, eine Feststellungsverfügung.

3.5 Entlastungsbegrenzung

Die maximale Entlastung aus den Massnahmen Patentbox, Zusatzaufwand für F&E sowie der altrechtlichen Aufdeckungslösung darf im Kanton Solothurn zu einer maximalen Entlastung von 70% des steuerbaren Gewinns (vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages und der Entschädigung auf der Basis eines Kostenaufschlages) führen.

Beispiel: Entlastungsbegrenzung von 70% eingehalten

Massnahme	Entlastung
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Massnahmen	TCHF 700
F&E-Zusatzabzug 50 % des inländischen, direkten Personalaufwandes aus F&E von TCHF 450 plus Zuschlag von 35 % $TCHF\ 450 \times 135\ \% \times 50\ \% =$	-TCHF 304
Patentbox Boxenerfolg x Nexus-Ratio x 90 % $TCHF\ 200 \times 55\ \% \times 90\ \% =$	-TCHF 99
Altrechtliche Aufdeckung Aufgedeckte stille Reserven über 10 Jahre linear abschreiben $TCHF\ 200 \times 1/10 =$	-TCHF 20
Steuerbarer Reingewinn nach STAF-Massnahmen	TCHF 277 60 %

Im Minimum steuerbarer Reingewinn (30 % von TCHF 700)	TCHF 210	70 %
--	----------	------

Konsequenz: Keine Erhöhung des steuerbaren Gewinns nötig (besteuert werden TCHF 277).

Beispiel: Entlastungsbegrenzung von 70% überschritten

Massnahme		Entlastung
	Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Massnahmen	TCHF 700
F&E-Zu- satzabzug	50 % des inländischen, direkten Personalaufwandes aus F&E von TCHF 450 plus Zuschlag von 35 % $TCHF\ 450 \times 135\ \% \times 50\ \% =$	-TCHF 304
Patentbox	Boxenerfolg x Nexus-Ratio x 90 % $TCHF\ 500 \times 55\ \% \times 90\ \% =$	-TCHF 248
Altrechtliche Aufdeckung	Aufgedeckte stille Reserven über 10 Jahre linear abschreiben $TCHF\ 200 \times 1/10 =$	-TCHF 20
	Steuerbarer Reingewinn nach STAF-Massnahmen	TCHF 128 82 %
	Im Minimum steuerbarer Reingewinn (30 % von TCHF 700)	TCHF 210 70 %

Konsequenz: Erhöhung des steuerbaren Gewinns von TCHF 128 auf TCHF 210

3.6 Kapitalsteuer

Der Kapitalsteuersatz im Kanton Solothurn liegt bei 0.8 %. Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte, Darlehen an Konzerngesellschaften sind jedoch in der Bemessung nur mit 5 % einzubeziehen. Die Belastung auf dem diesen Aktiven zuzurechnenden Eigenkapital beträgt somit nur 0.04 %.

4 Vergleich zwischen verschiedenen Kantonen^a

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Auswirkungen der wichtigsten Massnahmen der STAF in verschiedenen Kantonen:

	SO	BS	ZH	ZG	AG	BL
Patentbox (maximale Entlastung) <i>nur auf kantonaler Ebene</i>	90%	90%	90%	90%	90%	90%
Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand <i>nur auf kantonaler Ebene</i>	50%	0%	50%	50%	50%	20%
Abzug für Eigenfinanzierung <i>nur auf kantonaler Ebene</i>	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Maximal zugelassene Entlastung des steuerbaren Gewinns <i>nur auf kantonaler Ebene</i>	70%	40%	70%	70%	70%	50%
Aktueller effektiver ordentlicher Gewinnsteuersatz 2019 ¹	21.4%	13.0%	21.2%	14.6%	18.6%	20.7%
Geplanter effektiver ordentlicher Gewinnsteuersatz unter STAF in 2020 ¹	15.0% ²	13.0%	18.2% ²	12.0%	15.1% ³ 18.6%	13.5% ²
Tiefster effektiver Gewinnsteuersatz (inkl. aller Massnahmen) unter STAF ¹	10.1%	11.0%	11.2%	9.1%	11.3%	10.7%
Ordentlicher Kapitalsteuersatz unter STAF ¹ (Reduktion des Steuersatzes für Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und konzerninternen Darlehen um bis zu 98 %)	0.17%	0.1%	0.17%	0.07%	0.13%	0.16%
Kapitalsteuer anrechenbar an Gewinnsteuer	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

- 1 Die angegebenen effektiven Steuersätze beinhalten die Steuersätze von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie beziehen sich auf die für den Hauptort des Kantons geltenden Grenzsteuersätze. Die Steuersätze in einzelnen Gemeinden können variieren und sind vorbehältlich zukünftiger Änderungen. Umsetzung der Steuerreform bestätigt per 1.1.2020 in BS, ZH, BL, ZG, SO.
- 2 Gestaffelte Reduktion / Umsetzung über 3-6 Jahre / ZH: Bisher Reduktion auf 19.7 %; Abstimmung über weitere Reduktion auf 18.19 % per 1.1.2023 ausstehend.
- 3 Bis CHF 250'000

^a Vischer AG: Schweizer Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vom September 2019

5. Ausnahmen von der Regelbesteuerung

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Kanton Solothurn auch tiefere Steuerbelastungen erzielt werden, beispielsweise durch diverse Steuererleichterungsmassnahmen (Tax Holidays und Bundesgesetz über die neue Regionalpolitik).

5.1 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern

Auf Ebene Kanton und Gemeinde können im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für bis zu zehn Jahre beantragt werden. Die Steuererleichterungen können zu einer teilweisen oder vollständigen Reduktion der Gewinn- bzw. Kapitalsteuer führen. Die Voraussetzungen erfüllen Unternehmen, die neu eröffnet werden und solche, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann dabei einer Neugründung gleichgestellt werden.

5.2 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer

Überdies sind auf Ebene der direkten Bundessteuer Steuererleichterungen möglich (nach Bundesgesetz über die neue Regionalpolitik); d.h. in gewissen Gemeinden des Kantons Solothurn kann die Unternehmung von der Gewinnsteuer bei der direkten Bundessteuer zeitlich befristet befreit werden.

Insbesondere durch die beiden letztgenannten Massnahmen könnten Steuererleichterungen auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde zu einer teilweisen oder vollständigen, aber zeitlich befristeten Steuererleichterung von maximal zehn Jahren führen.

5.3 Wo und wie ist das Gesuch einzureichen?

Für die Gewährung von Steuererleichterungen nach Ziff. 5.1 und 5.2 muss ein Gesuch beim Kantonalen Steueramt oder beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

Das schriftliche Gesuch muss einen Beschrieb des Projektes, einen Businessplan und einen Antrag enthalten.

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
steueramt.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

*Allgemeine Auskünfte
Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch*

Fachliche Auskünfte
Sachbearbeiter/in gemäss
Vorderseite Steuererklärung

Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch

Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch

Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Montag bis Freitag
08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
(Besprechungen nach
Vereinbarung)

Telefon 032 627 87 01
steueramt.so@fd.so.ch

Telefon 032 627 87 72
steueramt.so@fd.so.ch

Telefon 032 627 87 62
quellensteuer.so@fd.so.ch

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 93 80
steueramt.so@fd.so.ch

13.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
45.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.457
553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.41
4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4
4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4
.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.
.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.
.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
13.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
45.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.457
553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.41
4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4
4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4
.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.
.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.
.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
13.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
45.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.457
553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.41
4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4
4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4
.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.
.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.
.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
13.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
45.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.457
553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.41
4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4
4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4
.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.
.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.
.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.
13.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.501
45.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.457
553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.41
4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4
4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4
.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.
.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.
.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.